



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:		COS-BV-265/2026				
öffentlich	Aktenzeichen:		zü				
	Datum:		05.10.2026				
	Einreicher:		Bürgermeister				
	Verfasser:		Kämmerei				
Betreff:							
Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
26.10.2026	Ortschaftsrat Ragösen						
26.10.2026	Ortschaftsrat Senst						
26.10.2026	Ortschaftsrat Serno						
26.10.2026	Ortschaftsrat Stackelitz						
26.10.2026	Ortschaftsrat Bräsen						
26.10.2026	Ortschaftsrat Buko						
26.10.2026	Ortschaftsrat Cobbelsdorf						
26.10.2026	Ortschaftsrat Düben						
26.10.2026	Ortschaftsrat Köselitz						
27.10.2026	Ortschaftsrat Thießen						
27.10.2026	Ortschaftsrat Wörpen						
27.10.2026	Ortschaftsrat Zieko						
29.10.2026	Ortschaftsrat Möllensdorf						
29.10.2026	Ortschaftsrat Hundeluft						
29.10.2026	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden						
29.10.2026	Ortschaftsrat Klieken						
10.11.2026	Haupt- und Finanzausschuss						
26.11.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Die Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird zum 01.01.2027 in Kraft gesetzt. Mit der Neufassung werden die bislang geltenden Regelungen unter Berücksichtigung der im Verwaltungsvollzug gewonnenen Erfahrungen überarbeitet. Ziel ist es insbesondere, einzelne Bestimmungen klarer zu fassen, das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen und die Satzung redaktionell sowie rechtlich zu aktualisieren.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Änderung liegt auf der Konkretisierung der Besteuerung gefährlicher Hunde. Künftig wird deutlicher zwischen Hunden, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rasse vermutet wird, und Hunden, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde, unterschieden. Für beide Fallgruppen wird ein Steuersatz von 400,00 Euro jährlich festgelegt. Für im Einzelfall als gefährlich festgestellte Hunde wird zudem ausdrücklich geregelt, ab welchem Zeitpunkt der erhöhte Steuersatz anzuwenden ist.

Für Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rasse vermutet wird, bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, auf Antrag nach den allgemeinen Steuersätzen besteuert zu werden. Die Voraussetzungen hierfür werden jedoch konkretisiert. Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten muss durch einen Wesenstest abschließend nachgewiesen sein. Eine vorläufige oder noch nicht abschließende Beurteilung genügt hierfür nicht. Damit wird insbesondere für Fälle, in denen aufgrund des Alters des Hundes noch keine abschließende Beurteilung möglich ist, eine eindeutige steuerliche Regelung geschaffen.

Gleichzeitig werden die Regelungen zu den Steuerermäßigungen angepasst. Die bisherige Steuerermäßigung für Hunde, die in einem anerkannten Hundesportverein ausgebildet werden, entfällt. Die bloße Ausbildung bzw. Mitgliedschaft in einem Hundesportverein soll künftig keinen eigenständigen steuerlichen Vergünstigungstatbestand mehr begründen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen gefährlichen oder einen sonstigen Hund handelt. Darüber hinaus wird ausdrücklich geregelt, dass für Hunde nach § 7 Abs. 2 und 3 keine Steuerermäßigung gewährt wird.

Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen und deren Beantragung konkretisiert. Der Antrag ist künftig mit den erforderlichen Nachweisen spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats zu stellen, ab dem die Vergünstigung wirksam werden soll. Die Steuerbefreiung für Jagdgebrauchshunde wird ebenfalls präzisiert. Erforderlich sind eine anerkannte Jagdeignungsprüfung und die Haltung durch eine Person mit gültigem Jagdschein zur Jagdausübung. Die Stadt kann im Einzelfall einen geeigneten Nachweis über die tatsächliche jagdliche Verwendung verlangen.

Weiterhin werden die Regelungen zur Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht überarbeitet. Der Zuzug wird unmittelbar in die Tatbestände zur Entstehung der Steuerpflicht aufgenommen. Daneben wird der Zeitpunkt des Beginns der erhöhten Besteuerung bei einer während des Jahres festgestellten Gefährlichkeit ausdrücklich bestimmt.

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wird außerdem die Fortgeltung des Steuerbescheides geregelt. Der Steuerbescheid gilt künftig bis zum Erlass eines neuen Bescheides oder bis zum Ende der Steuerpflicht fort. Hierdurch können wiederkehrende Veranlagungsvorgänge ohne Änderung der maßgeblichen Verhältnisse reduziert werden. Auf die Ausgabe von Hundesteuermarken wird künftig verzichtet. Die damit verbundenen Regelungen zur Ausgabe, zum sichtbaren Tragen, zur Rückgabe und zum Ersatz der Marken sowie die entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestände entfallen. Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend angepasst.

Die Meldepflichten der Hundehalter werden erweitert und konkretisiert. Bei der Anmeldung sind künftig insbesondere Angaben zum Hund, zur Transpondernummer und zur Rasse bzw. Kreuzung sowie zum Hundehalter und zum Bestehen einer Haftpflichtversicherung mitzuteilen.

Mit der Neufassung der Hundesteuersatzung werden insbesondere eine eindeutigere und einheitlichere Rechtsanwendung, eine sachgerechte Besteuerung gefährlicher Hunde sowie eine praktikablere Bearbeitung im Verwaltungsvollzug angestrebt.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen:

Mindererträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Synopse zur Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates

André Saage
Bürgermeister